

Ausstattung von Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät – Ausnahmen zur Ausrüstpflicht (Stand: März 2016)

Grundsätzliche Ausstattung mit digitalem Kontrollgerät :

- alle Fahrzeuge und Fahrzeugeinheiten, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt
- Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

mit Erstzulassungsdatum ab 1. Mai 2006.

Ausnahmen sind geregelt in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) 3821/85 und in der Fahrpersonal-Verordnung (FpersV)

1. Ausnahmen nach VO (EG) 561/2006, Kapitel 1, Artikel 3 :

- a) Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im **Linienverkehr** verwendet werden, wenn die Linienstrecke **nicht mehr als 50 km** beträgt;
- aa) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.
- b) Fahrzeuge mit einer zulässigen **Höchstgeschwindigkeit** von nicht mehr als **40 km/h**;
- c) Fahrzeuge, die Eigentum der **Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr** oder der für die **Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte** sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- d) Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für **humanitäre Hilfe** verwendet werden -, die in **Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen** verwendet werden;
- e) Spezialfahrzeuge für **medizinische Zwecke**;
- f) **Spezielle Pannenhilfefahrzeuge**, die innerhalb eines **Umkreises von 100 km** um ihren Standort eingesetzt werden;
- g) Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der **technischen Entwicklung** oder im Rahmen von **Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten** auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die **noch nicht in Betrieb genommen** worden sind;
- h) Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer **zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t**, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
- i) **Nutzfahrzeuge**, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie verwendet werden, als **historisch eingestuft (Oldtimer)** werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden

Bitte Beachten:

Die Vorschrift gemäß Buchst. h bedeutet u.a. aus, dass alle Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit mehr als 7,5 t (damit z.B. auch private Umzüge) nur unter Verwendung des Kontrollgerätes gefahren werden dürfen (Fahrerkarte).

2. Ausnahmen nach FPersV, §1 Abs. 2 und § 18

Die Fahrpersonal-Verordnung ergänzt die EG-Vorschriften und gilt für Fahrzeuge oder

Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von **mehr als 2,8 und nicht mehr als 3,5 t** sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen, die im Linienverkehr mit einer **Linienlänge bis zu 50 km** eingesetzt sind.

Neben den in der EG-Verordnung genannten Fahrzeugen sind national von den Vorschriften befreit (FPersV § 1 Abs.2)

1. Fahrzeuge, die in § 18 genannt sind,
2. Fahrzeuge, die in Artikel 3 Buchstabe b bis i der VO (EG) Nr. 561/2006 genannt sind,
3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von **Material, Ausrüstungen oder Maschinen**, die der Fahrer zur **Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit** benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt
- 3a. Fahrzeuge, die zur **Beförderung von Gütern**, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in **handwerklicher Fertigung oder Kleinserie** hergestellt wurden, oder deren **Reparatur im Betrieb** vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
4. Fahrzeuge, die als **Verkaufswagen** auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke **besonders ausgestattet** sind, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
5. Die nach § 2 Nr. 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung anerkannten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,

sowie folgende in § 18 FPersV aufgeführte Fahrzeuge :

1. Fahrzeuge, die im **Eigentum von Behörden** stehen oder von diesen **ohne Fahrer angemietet oder geleast sind**, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen,
2. Fahrzeuge, die von **Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere**, im Rahmen der **eigenen unternehmerischen Tätigkeit** in einem **Umkreis von bis zu 100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden;
3. **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen**, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem **Umkreis von bis zu 100 km** vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least,
4. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die von Postdienstleistern, die Universaldienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 26 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erbringen, in einem Umkreis von 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Zwecke der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt,
5. Fahrzeuge, die ausschließlich auf **Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 Quadratkilometern** verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebietes weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder befahrbaren Tunnel verbunden sind;
6. Fahrzeuge, die im **Umkreis von 100 km** vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit **Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb** verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger **7,5 Tonnen** nicht übersteigt
7. Fahrzeuge, die zum **Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung** zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Person- und Güterbeförderung verwendet werden;
8. Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von **Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Hausmüllabfuhr, Telegramm- und**

- Telefondienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radio- und Fernsehsendern oder –geräten** eingesetzt werden;
9. Fahrzeuge mit **10 bis 17 Sitzen**, die ausschließlich zur **nicht gewerblichen Personenbeförderung** verwendet werden;
 10. Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des **Zirkus- oder Schaustellergewerbes** verwendet werden;
 11. speziell für **mobile Projekte** ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich **im Stand zu Lehrzwecken** verwendet werden;
 12. Fahrzeuge, die zum **Abholen von Milch** bei landwirtschaftlichen Betrieben, zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden;
 13. Spezialfahrzeuge für **Geld- und/oder Werttransporte**;
 14. Fahrzeuge, die im **Umkreis von 250 km** vom Standort des Unternehmens zum **Transport tierischer Nebenprodukte** im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte verwendet werden;
 15. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie **Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals** verwendet werden;
 16. Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu **100 km** für die **Beförderung lebender Tiere** von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

Bitte beachten:

Wenn die im Geltungsbereich der Fahrpersonal-Verordnung genannten Fahrzeuge mit einem Kontrollgerät ausgestattet sind, ist dieses zu betreiben (digitale Kontrollgeräte mit Fahrerkarte), sofern nicht die Ausnahmen zutreffen.